

1) dieser § ist
ist aus dem
Text hervorgehend
Glossen: Er ist
mit der Glossen
Gloss.

figuralhaftigkeiten. dahin gesetzt, außer dem Einfluss von
II. 4. § 2 v. den figuralen Gesetzen, § II. 52 (Götzger
St. 7 ad h. l.), die figuralen Stellung von II. 37 & 38
sind 39 (Götzger St. 55 § II. 36, wo C nicht
notiert ist), die figuralen Stellung des Textes ist die
Anfangswort von III. 55 an, die Stellenweise für
Prinzipal des Textes in der Glossen in II. 37 (s.
Folien), die Veranschaulichung der Gl. § III. 47 bis 50
von der Text.

Insbesondere kann man von beiden §§. in der
anderen direkt abgeleitet sein, weil jede Lehrsatz
zeigt, wo die andere richtig liegt. Die beiden also
auf einen gemeinsamen Grundpfeiler.

Frage von
Philosophie
Glossen

Insbesondere ist auf, das in der § I. 6 (s. I. 6) ^{im I. Buch}
für die Stellung der unprobatum Artikel magst. Es ist
§ I. 6 der Kardinal: Nota, iste articulus est re-
probatum per papam gregorium omnibus [d. h. unde-
cimum]. Diese bemerkt § I. 5. § 2 "ire recht
verlust se dar mede nicht" in der Interlinearversion:
hoc est reprobatum (vgl. Götzger, Philol. 5. 415 u. 416
S. 387, 405, 420, 430). Die reprobatum damit eine neue
Lege für die Fortwörter reprobatum (s. I. 6) ^{in der Glossen}
in der Glossen der Glossen (Folien) (s. I. 6) ^{in der Glossen}
St. 1).